

**RS OGH 1997/12/17 6Ob342/97f,  
6Ob187/04z, 6Ob224/07w,  
6Ob95/15m, 6Ob122/16h,  
6Ob187/17v**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.12.1997

## Norm

FBG §15

FBG §17

PSG §33 Abs2

## Rechtssatz

Bei der Verbindung mehrerer Eintragungsbegehren ist bei Vorliegen eines Abweisungsgrundes hinsichtlich einer begehrten Eintragung vor der Abweisung des gesamten Gesuches ein Verbesserungsverfahren einzuleiten, um klarzustellen, ob der Einschreiter auch eine nur teilweise Stattgebung seines Gesuches anstrebt.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 342/97f  
Entscheidungstext OGH 17.12.1997 6 Ob 342/97f  
Veröff: SZ 70/268
- 6 Ob 187/04z  
Entscheidungstext OGH 23.09.2004 6 Ob 187/04z  
Veröff: SZ 2004/139
- 6 Ob 224/07w  
Entscheidungstext OGH 07.11.2007 6 Ob 224/07w  
Auch; Veröff: SZ 2007/174
- 6 Ob 95/15m  
Entscheidungstext OGH 29.06.2015 6 Ob 95/15m  
Auch; Veröff: SZ 2015/64
- 6 Ob 122/16h  
Entscheidungstext OGH 27.02.2017 6 Ob 122/16h  
Vgl auch; Beisatz: Es ist darauf abzustellen, dass eine bloß teilweise Abweisung des Antrags nicht durch eine entsprechende Willenserklärung der Stifter gedeckt wäre. (T1)  
Beisatz: Hier: Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit von Änderungen der Stiftungsurkunde. (T2); Veröff: SZ 2017/25
- 6 Ob 187/17v  
Entscheidungstext OGH 21.12.2017 6 Ob 187/17v  
Vgl; Beisatz: Eine teilweise Stattgebung eines Firmenbucheintragungsbegehrens kommt in Betracht, wenn klargestellt ist, dass die Partei auch eine teilweise Stattgebung anstrebt. Ist allerdings nur eine einheitliche Eintragung möglich, weil die einzelnen Eintragungstatbestände in einem untrennbaren Zusammenhang stehen, so ist nach dem Grundsatz der „Einheitlichkeit des Firmenbuchgesuchs“ das Firmenbuchgesuch insgesamt abzuweisen, wenn auch nur einem Begehren ein – nicht behebbares beziehungsweise trotz Aufforderung nicht verbessertes – Hindernis entgegensteht. Grundsätzlich kann das Gericht daher einem Antrag nur entweder zur Gänze stattgeben oder ihn zur Gänze abweisen, wovon nur dann eine Ausnahme gemacht wird, wenn nur einem Teil der begehrten Eintragung Hindernisse entgegenstehen und die einzelnen Eintragungstatbestände ein getrenntes rechtliches Schicksal haben können. (T3)  
Veröff: SZ 2017/151

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0109198

## Im RIS seit

16.01.1998

## Zuletzt aktualisiert am

26.07.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)